



Verfassungsgerichtshof bestätigt Haltung der Gemeinde: Aus für Ferienwohnungen in Lech – Positive Entscheidung für Einheimische und Tourismus

Schon vor zwei Jahren hat die Gemeinde Lech eine klare Haltung gegenüber der Bewilligung von weiteren Ferienwohnungen vertreten: In Lech wurde die Null-Regelung beschlossen – das heißt: keine Bewilligung von weiteren Ferienwohnungen. Diese Haltung der Gemeinde wurde nun auch vom Verfassungsgerichtshof bestätigt. Die umfangreiche Beschwerde eines Anwalts, der zahlreiche Ferienwohnungswerber vertritt, wurde abgelehnt und die Haltung der Gemeinde Lech umfassend bestätigt. Ohne weitere Ferienwohnungen wird der künftige Lebensraum für unsere kommenden Generationen gesichert und unsere Tourismusbetriebe werden nachhaltig gestärkt. Der Angriff von Immobilienspekulanten konnte im Interesse der Einheimischen abgewehrt werden.

Verfassungsgerichtshof: Kein Verstoß gegen EU-Grundfreiheiten

Der Verfassungsgerichtshof begründet in seinem ablehnenden Beschluss, dass die eingebrachte Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat. Es sei nicht erkennbar, dass die Verordnung der Gemeinde Lech von 2015 „gegen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten verstoße, weswegen von vornherein eine Inländerdiskriminierung nicht vorliegen kann“. Inhaltlich wurde das Vorliegen einer Verfassungswidrigkeit klar verneint und die Meinung der Gemeinde bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur formalen Prüfung überwiesen. Laut dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg sind sämtliche formalen Voraussetzungen eingehalten worden.

Vorreiterrolle von Lech: Bekenntnis zu keinen weiteren Ferienwohnungen

Legale Ferienwohnungen in Lech sind bekanntlich äußerst selten am Markt, sehr teuer und entsprechend gefragt. Derzeit gibt es in Lech ca. 700 bewilligte Ferienwohnungen, die meisten Zweitwohnsitze konnten 1993 wegen einer Änderung des Raumplanungsgesetzes von der Gemeinde nicht untersagt werden. Seit 2015 kann jede Gemeinde zur Erreichung der Raumplanungsziele selbst festlegen, wie hoch der Anteil an Ferienwohnungen sein darf. Vom Gesetzgeber wurden 10 Prozent der gewerblichen Beherbergung dienenden Flächen (Hotels und Pensionen) vorgegeben, die Gemeinde Lech hat sich anders entschieden und eine „Null-Regelung“ beschlossen. Damit wurde die Regelung der „besonders berücksichtigungswürdigen Umstände“ für die Erteilung einer Ferienwohnungsbewilligung außer Kraft gesetzt. Mit dieser „Null-Regelung“ nimmt die Gemeinde

Lech eine Vorreiterrolle ein. Wir sind überzeugt, dass zusätzliche Ferienwohnungen den Raumplanungszielen von Lech-Zürs widersprechen und die künftigen Existenzgrundlagen der Bewohner von Lech-Zürs gefährden.

Meilenstein: Aus für Immobilienspekulationen in Lech

Dieser höchstgerichtliche Beschluss bedeutet einen Meilenstein für die künftige Entwicklung von Lech-Zürs. Die Gemeinde Lech hat das Thema der Zweitwohnsitze wiederholt aufgegriffen und vor den Folgen der „kalten Betten“ für den ganzen Ort gewarnt. Durch konsequente politische Arbeit haben wir es gemeinsam geschafft, diesen Angriff erfolgreich abzuwehren. Auch für die noch offenen ca. 70 Anträge für die Genehmigung von Ferienwohnungen sind mit dem Beschluss des Höchstgerichts klare rechtliche Beurteilungen geschaffen worden. Diese Anträge sollen in den nächsten Monaten behandelt werden. Bereits im März dieses Jahres hat die Gemeindevertretung von Lech 36 Anträge auf Ferienwohnungswidmungen - von einzelnen Wohnungen bis zu ganzen Hotels und Pensionen - einstimmig abgelehnt.

Wir bekennen uns dazu, dass Lech-Zürs auch in Zukunft nicht nur Wirtschaftsraum, sondern vor allem Lebensraum für die Einheimischen sein will, mit leistbarem Wohnraum, sozialer Infrastruktur und einem nachhaltigen Angebot im Qualitätstourismus.

Bürgermeister Ludwig Muxel